

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der QUNDiS GmbH für Kauf- und Lieferverträge

Aktualisierte Fassung

Februar 2024

## §1 Anwendungsbereich

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen werden Bestandteil aller Kauf- und Lieferverträge, die wir, die QUNDIS GmbH, Sonnentor 2, 99098 Erfurt, Germany (QUNDIS) mit dem Lieferanten schließen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niederzulegen.
6. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.
7. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge im Sinne der Ziffern 1 und 2 mit dem Lieferanten.

## § 2 Angebot und Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen anzunehmen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung keinesfalls zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gelten ergänzend auch die Regelungen in §§ 12, 15 und 17 dieser Einkaufsbedingungen

## § 3 Korrespondenz

1. Sämtlicher Schriftverkehr ist über die jeweils zuständige Einkaufsabteilung von QUNDIS zu führen.
2. Auftragspezifische Angaben sind stets vollständig in allen Schriftstücken (Briefe, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe usw.) sowie in sonstiger Korrespondenz zu vermerken.

## § 4 Bestellungen

Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen. Telefonische Bestellungen oder Bestellungen im Wege des elektronischen Datenaustauschs sind im Rahmen des Bestellsystems von QUNDIS möglich; dies erfordert eine vorherige Vereinbarung mit QUNDIS. Eine abweichende Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten ist QUNDIS umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Vertrag kommt dann erst mit gültiger schriftlicher Zustimmung der QUNDIS zustande.

## § 5 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- a. die Bestellung mit allen Anlagen und ggf. ein Verhandlungsprotokoll mit allen Anlagen,
- b. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von QUNDIS und ggf. die auftragsbezogenen zusätzlichen Bedingungen. Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen müssen durch Änderung der betreffenden Klausel oder durch einen klarstellenden schriftlichen Anhang erfolgen.
- c. der Code of Conduct für Lieferanten der QUNDIS Gruppe und sämtliche sonstigen gesetzlichen Regelungen, wie ohne darauf beschränkt zu sein, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Datenschutz.

## § 6 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise; ebenso die Einheitspreise. In den Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer noch nicht enthalten. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise frei Erfüllungsort / Bestimmungsort QUNDIS einschl. Verpackung, Transport und Verzollung DDP.
2. Rechnungen sind in der Währung auszustellen, die in der Bestellung angegeben ist.
3. Soweit keine abweichenden Zahlungskonditionen vereinbart sind, erfolgt der Ausgleich der Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt der mangelfreien Ware und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.
4. Im Falle eines Mangels haben wir das Recht, die Zahlung bis zum Erhalt einer mangelfreien Lieferung zu verweigern.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Rechnungen sind vorzugsweise per E-Mail an [rechnung@qundis.com](mailto:rechnung@qundis.com) oder in einfacher Ausfertigung an:

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an:

QUNDIS GmbH Rechnungsprüfung  
Sonnentor 2  
99098 Erfurt

zu richten. In einer Rechnung dürfen nur Lieferungen und/oder Leistungen aus einer Bestellung abgerechnet werden.

7. Auftragsbezogene Dokumente (Auftragsbestätigung, Lieferscheine, Rechnungen u.ä.) ohne Angabe der QUNDIS-Bestellnummer, begründen weder das Entstehen von Zahlungsansprüchen noch ihre Fälligkeit. Weiterhin behält sich QUNDIS vor, für nicht abgedruckte Bestellnummern, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25 zu berechnen.

## § 7 Lieferzeit, Vertragsstörungen, Ausführung durch Dritte

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Für die rechtzeitige Lieferung ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle / am vereinbarten Bestimmungsort maßgeblich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von QUNDIS zu liefernden Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen uns gegenüber schriftlich angefordert und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
4. Kann der Lieferant einen verbindlichen Liefertermin nicht mitteilen, so ist er verpflichtet, einen frühesten und spätesten Liefertermin zu nennen. Dokumente ohne Liefertermin können nicht verarbeitet werden. QUNDIS behält sich das Recht vor, weiterhin die entsprechenden Bestellungen zu mahnen.
5. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns ungeachtet der vorstehenden Regelungen die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu.
6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant hat die Leistungen, die er weiter vergeben will, bereits im Angebot ausdrücklich zu benennen oder entsprechend kenntlich zu machen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Soweit der Lieferant - zulässigerweise - Subunternehmer beschäftigt, hat er diesen sämtlichen Verpflichtungen aus unseren Einkaufsbedingungen aufzuerlegen. Das entbindet ihn nicht von seiner Haftung als Lieferant und der Haftung für seine Lieferanten.

## § 8 Gefahrübergang / Eigentumsübergang

1. Der Gefahrübergang erfolgt bei Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungsort, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.
2. Die Lieferung hat gemäß Incoterms (2020) „DDP Erfurt“ zu erfolgen, wobei QUNDIS den genauen Bestimmungsort festlegen kann. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen erfolgt der Gefahrübergang erst nach Bestätigung von QUNDIS über den positiven Verlauf einer Funktionsprüfung, gegebenenfalls nach förmlicher Abnahme.
3. Mit Übergabe der Waren geht das Eigentum auf uns über.

## § 9 Qualität, Mängelrügen, Verjährungsfrist für Mängelansprüche

4. QUNDIS wird die Ware unverzüglich nach Wareneingang gem. § 377 HGB untersuchen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern QUNDIS sie innerhalb einer angemessenen Frist, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, an den Lieferanten absendet.
5. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Warenprüfung erforderlich (Eingang- sowie Retourenprüfung), trägt der Lieferant die Kosten.
6. Funktionsprüfungen, soweit vereinbart, wird QUNDIS nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vornehmen. Für Systeme und Geräte mit komplexen Programmen besteht grundsätzlich ein Vorbehalt für eine Funktionsprüfungszeit von mindestens dreißig (30) Tagen, in jedem Fall eine angemessene Funktionsprüfungszeit.
7. Durch die Entgegennahme der Lieferungen oder durch unsere Billigung vom Lieferanten vorgelegter Muster oder Proben durch QUNDIS wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt.
8. Neben etwaigen Garantien des Lieferanten gelten die gesetzlichen Mängelbestimmungen des BGB und des HGB. Dem Lieferanten ist der Einsatzzweck seiner Waren im Rahmen der QUNDIS-Produkte ebenso bekannt wie die Tatsache, dass QUNDIS seinen Kunden für die Produkte in der Regel eine fünfjährige Verjährung von Mängelansprüchen einräumen muss. Mängelansprüche verjähren daher innerhalb von fünf Jahren ab Übergabe der jeweiligen Waren, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren.

## § 10 Versicherungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, für die von ihm zu erbringenden Leistungen und Produkte auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung / Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungs-Summe der Versicherungen muss mindestens EUR 10,0 Mio. pro Schadensfall betragen. Der Versicherungsschutz muss für die Dauer der Zusammenarbeit zwischen den Parteien bestehen und bis zum jeweiligen Ablauf der Verjährung etwaiger Ansprüche. Die Versicherung hat auch Personen- und Sachschäden sowie mittelbare Schäden abzudecken.
2. Der Lieferant wird QUNDIS auf Verlangen den Abschluss einer entsprechenden Versicherung schriftlich nachweisen.

## § 11 Haftung

1. Für den Fall, dass Dritte Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, des Umwelthaftungsgesetzes oder vergleichbarer, auch ausländischer, Gesetze gegen QUNDIS geltend machen, wird der Lieferant QUNDIS auf erstes Anfordern im Innenverhältnis freistellen, sofern die Ursache des Schadens in seinem Herrschafts- und / oder Organisationsbereich oder sonst von ihm zu vertreten ist.
2. Gleiches gilt, wenn QUNDIS von Dritten infolge der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes durch den Lieferanten in Anspruch genommen wird. Diese Freistellungsverpflichtungen beziehen sich auf alle Aufwendungen, die QUNDIS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. QUNDIS ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände von den jeweiligen Berechtigten zu bewirken.
3. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, QUNDIS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist bzw. wurde wie oben.
4. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne dieser Klausel (§ 11) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß § 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
5. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird QUNDIS den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## § 12 Eigentum an Ausführungsunterlagen etc.

1. Pläne, Schriftstücke, elektronische Datenträger, Zeichnungen, Modelle usw., die dem Lieferanten oder für ihn tätigen Dritten zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von QUNDIS und sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Dies gilt auch für die von dem Lieferanten und mit Zustimmung von QUNDIS angefertigten Abschriften, Datenkopien und sonstigen Vervielfältigungen.
2. Die Herstellung von Vervielfältigungen erfolgt für QUNDIS, QUNDIS ist daher Hersteller und wird Eigentümer der Vervielfältigungen. Soweit QUNDIS nicht kraft Gesetzes Eigentümer wird, sind sich Lieferant und QUNDIS bereits jetzt über den Rechtsübergang einig.

## § 13 Allgemeine Sicherheits- und Schutzvorschriften / Kündigung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, im Zuge der Vertragsdurchführung die für seinen Betrieb jeweils einschlägigen geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere Sicherheits- und Schutzvorschriften bzw. Umweltvorschriften einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen derartige Vorschriften ist QUNDIS berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit dem Lieferanten außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
2. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund können auch dann erfolgen, wenn der Lieferant die von ihm einzuhaltenden Umweltvorschriften, Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz, die geltenden ethischen Grundsätze (vgl. [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)) und die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung nicht einhält und QUNDIS dadurch in ihrem Geschäftsbetrieb nicht unerheblich beeinträchtigt werden kann. Eine derartige Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn das Erscheinungsbild von QUNDIS in der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird oder anderweitig negativ berührt wird oder werden könnte.
3. Der Lieferant akzeptiert eine Beurteilung seiner Umwelt- und Arbeitsschutzleistung durch QUNDIS (durch Fragebogen, ggf. Audit) auf Basis der unternehmerischen sozialen Verantwortung.
4. Der Lieferant hat QUNDIS unverzüglich über Art und Ausmaß solcher Umstände umfassend zu informieren, die im Rahmen der Vertragsbeziehungen zwischen QUNDIS und dem Lieferanten dazu führen können, dass QUNDIS in den Fokus des öffentlichen Interesses gerät. Als solche Umstände gelten insbesondere Unfälle während des Transports oder bei der Handhabung der Produkte oder Abfälle.

5. Schadensersatzansprüche und alle sonstigen Rechte QUNDIS wegen der Verletzung der vorgenannten Bestimmungen durch den Lieferanten bleiben unberührt.

## § 14 Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen / Präferenzursprung

Lieferanten, mit denen ständige Geschäftsbeziehungen bestehen, sind verpflichtet, QUNDIS frühzeitig, mindestens 36 Monate vor der jeweiligen Änderung, zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- und/oder Herstellungs- und/oder Verfahrensumstellungen in Bezug auf von QUNDIS bezogene Produkte vorzunehmen oder die Produktion einzustellen. Diese Informationspflicht gilt ebenso für sämtliche Änderungen der Analysemethoden, die sich auf die Produktzertifizierung/Produktzertifikate auswirken oder auswirken können.

Der Lieferant verpflichtet sich, QUNDIS den Präferenzursprung der gelieferten Waren mitzuteilen, in einem dafür von QUNDIS bereitgestellten Tool.

## § 15 Nutzungsrechte

Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. QUNDIS behält sich sämtliche Rechte hieran und den etwaigen Vervielfältigungsstücken vor. Nach Aufforderung hat der Lieferant die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben oder gegenüber QUNDIS nach deren Wahl eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Unterlagen vollständig zurückgegeben sowie eventuell gefertigte Kopien vernichtet hat.

## § 16 Schutzrechte

1. Der Lieferant sichert zu, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der gelieferten Ware keine Patent-, Urheber-, Marken- oder sonstigen Schutzrechte Dritter aller Art im In- und Ausland verletzt werden.
2. Von etwa dennoch bestehenden oder entstehenden Ansprüchen Dritter stellt der Lieferant QUNDIS auf erstes Anfordern frei.
3. Der Lieferant überträgt QUNDIS das weltweite, ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Bearbeitung und sonstigen Verwertung an allen seitens des Lieferanten erbrachten und von QUNDIS beauftragten Ideen, Konzeptionen, Entwürfen und Gestaltungen. Die vorstehend eingeräumten Rechte erstrecken sich auf alle gegenwärtigen und künftigen Nutzungsarten, insbesondere auch die Printwerbung sowie die Multimedia-Verwertung (ins-

besondere Internetauftritt, Print, On-Demand, E-Book, Online-Publishing). Die Rechtsübertragung dieser Bestimmung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ausdrücklich ein. Der Lieferant sichert zu, über alle insoweit erforderlichen Rechte zu verfügen.

4. Der Erwerb der vorgenannten Rechte ist mit der Vergütung gemäß der jeweiligen Beauftragung abgegolten.
5. Hinweise des Lieferanten auf mit QUNDIS bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen der ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Zustimmung von QUNDIS.

## § 17 Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die ihm im Zuge der Vertragsdurchführung mit QUNDIS, insbesondere über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen, zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten.
2. Von der Geheimhaltungspflicht nicht umfasst ist allgemein bekanntes technisches oder kommerzielles Wissen bezüglich QUNDIS. Von der Geheimhaltungspflicht ebenso nicht umfasst ist solches technische oder kommerzielle Wissen, das öffentlich bekannt geworden ist oder dem Lieferanten anderweitig bereits bekannt war, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages fort. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das von ihr umfasste technische oder kommerzielle Wissen öffentlich bekannt wird.
4. Der Lieferant hat dem von ihm eingesetzten Personal eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zugunsten QUNDIS aufzuerlegen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die QUNDIS aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, für welche der Lieferant nachweist, dass sie ihm vor Empfang bekannt waren oder der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach dem Empfang ohne seine Mitwirkung zugänglich wurden.

## § 18 Anwendbares Recht - Gerichtstand - Erfüllungsort

1. Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen QUNDIS und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort ist Erfurt, es sei denn QUNDIS bestimmt einen anderen Erfüllungsort.

3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand Erfurt.
4. Gerichtsstand für Klagen durch QUNDIS ist auch der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

## § 19 Sonstiges

1. Soweit QUNDIS dem Lieferanten eigene Ressourcen (z.B. Planungsleistungen etc.) zur Verfügung stellt, werden die Kosten für deren Nutzung entsprechend der jeweiligen Verrechnungspreisliste in Rechnung gestellt.
2. Hat der Lieferant gegen die von QUNDIS beigestellten Materialien, Hebezeuge, Bauteile oder Leistungen Dritter Bedenken, muss er dies QUNDIS unverzüglich schriftlich mitteilen; andernfalls bleibt er für die Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang verantwortlich.
3. Dem Lieferanten ist bekannt, dass QUNDIS keine Bauwesen- und Montageversicherung abgeschlossen hat.
4. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist es QUNDIS gestattet, die gesetzlichen Rechte auszuüben.

## § 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages nicht berührt.

